

Kreistag
des Schwarzwald-Baar-Kreises
Sitzung am 26.10.2015

Drucksache Nr. 136/2015 öffentlich

Neufassung der Gebührensatzung des Landkreises

Anlagen: – 2 –

Gäste: keine

Sachverhalt:

Während das Landratsamt als Untere Verwaltungsbehörde für seine öffentlichen Leistungen Gebühren aufgrund einer Rechtsverordnung erhebt (§ 4 Abs. 3 Landesgebührengesetz), die der Landrat als Leiter des Landratsamtes erlässt, erhebt der Landkreis als kommunale Gebietskörperschaft für seine öffentlichen Leistungen Gebühren auf der Basis einer Satzung (§ 3 Abs. 1 Landkreisordnung), die der Kreistag beschließt.

Die derzeit gültige Gebührensatzung des Landkreises stammt aus dem Jahr 2001. Sie ist als Anlage 1 beigelegt. Die wesentlichen Einnahmen aus dieser Satzung kommen vom Kreisarchiv (Beschaffung von Akten, Anfertigung von Kopien) und vom Straßenbauamt (Abschluss von Verträgen über die Sondernutzung von Kreisstraßen). Die Summe aller Einnahmen aus dieser Satzung beläuft sich auf knapp 3.000 € pro Jahr.

Der Kreistag hatte am 22.06.2015 (Drucksache Nr. 068/2015) beschlossen, ab dem 01.09.2015 für den Zeitraum der gerichtlichen Klärung des Kartellrechtsstreits ein befristetes „Übergangsmodell“ einzuführen, das die organisatorische, personelle und räumliche Trennung des Nadelstammholzverkaufs für private und kommunale Waldbesitzer von der unteren Forstbehörde sicherstellt. Dieser Beschluss sieht unter anderem vor, für die Dauer des gerichtlichen Verfahrens bei der Kreiskämmerei die „Kommunale Holzverkaufsstelle Schwarzwald-Baar (HVS-SBK)“ einzurichten. Die HVS-SBK erhebt für ihre öffentlichen Leistungen Gebühren. Rechtsgrundlage für diese Gebühren war vor der organisatorischen Neuregelung die Privatwaldverordnung des Landes und die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums Ländlicher Raum über die Übernahme der Wirtschaftsverwaltung im Körperschaftswald. Nach der Umorganisation ist die Holzverkaufsstelle nun eine kommunale Einrichtung, die ihre Gebühren auf kommunalrechtlicher Grundlage erhebt.

Für die Erhebung der Gebühren der HVS-SBK muss nun die Gebührensatzung des Landkreises geändert und das Gebührenverzeichnis ergänzt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Nachdem die derzeitige Fassung der Gebührensatzung fast 14 Jahre alt ist, schlägt die Verwaltung vor, den Änderungsbedarf wegen der Kommunalen Holzverkaufsstelle zum Anlass zu nehmen, um die Gebührensatzung und das dazu gehörende Gebührenverzeichnis neu zu fassen. Der Entwurf ist als Anlage 2 beigelegt.

Die Neufassung orientiert sich an der Mustersatzung des Gemeindetages. Im Vergleich zum bisherigen Abschnitt 1 –Verwaltungsgebühren– der Satzung ändert sich teilweise die Abfolge der Paragraphen und einiger Absätze. Inhaltlich ergeben sich im Wesentlichen redaktionelle Änderungen. Analog zum neuen Landesgebührengesetz wurde das Wort „Amtshandlung“ durch den Begriff der „öffentlichen Leistung“ ersetzt. Neue Absätze sind grau hinterlegt. Die Abschnitte 2 (Benutzungsgebühren) und 3 (Sondernutzungsgebühren) der bisherigen Satzung werden ersatzlos gestrichen. Die Benutzungsgebühren sind in eigenen Satzungen (Abfallgebühren, Internatsgebühren) geregelt. Für die Erhebung von Sondernutzungsgebühren hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung entsprechende Richtlinien erlassen. Das Land Baden-Württemberg hat diese Richtlinien mit Verwaltungsvorschrift vom 25.10.2010 für den Bereich der Landesstraßen eingeführt und den Landkreisen und Gemeinden die Anwendung dieser Richtlinien empfohlen. Dies erfolgt nun mit dem neu eingefügten § 9 Sondernutzungsgebühren.

Das Gebührenverzeichnis wird ebenfalls neu gefasst. Es gliedert sich nun in zwei Bereiche. Die Leistungen und Gebühren der Ziffer I. –Allgemeine öffentliche Leistungen– entsprechen im Wesentlichen den Allgemeinen öffentlichen Leistungen des Gebührenverzeichnisses für die Leistungen der Unteren Verwaltungsbehörde, soweit es sich um vergleichbaren Leistungen des kommunalen Bereiches handelt.

Die Sätze des bisherigen Gebührenverzeichnisses sind zum Vergleich dargestellt. Bei den Stundensätzen der Ziffern I.2., 6 und 7 handelt es sich um einen durchschnittlichen Stundensatz für den gehobenen/höheren Dienst nach der Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten (VwV Kostenfestlegung). Die Ziffer I.16. –Abschluss von Verträgen über die Sondernutzung von Kreisstraßen nach § 16 Straßengesetz– entspricht der Ziffer 54.90.03.1 des aktuellen Gebührenverzeichnisses für die Untere Verwaltungsbehörde für Sondernutzungserlaubnisse an Bundes- und Landesstraßen. Diese Gebühr wird vom Straßenbauamt auch für den Bereich der Kreisstraßen erhoben. Der Gebührensatz von 42,00 €/Std. wurde beim Erlass der Rechtsverordnung für die Leistungen der Unteren Verwaltungsbehörde kalkuliert.

Als Ziffer II. werden die Gebühren der Kommunalen Holzverkaufsstelle neu in das Gebührenverzeichnis aufgenommen. Diese Gebühren sind deckungsgleich mit den aktuellen Sätzen der Privatwaldverordnung des Landes und der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums Ländlicher Raum über die Übernahme der Wirtschaftsverwaltung im Körperschaftswald. Dies entspricht den zwischen dem Land und den Kommunalen Landesverbänden getroffenen Vereinbarungen zum „Übergangsmodell“.

Die Verwaltung schlägt dem Kreistag vor, die Gebührensatzung des Landkreises einschließlich des Gebührenverzeichnisses neu zu fassen. Die Satzung wird nach dem Beschluss des Kreistages ortsüblich bekannt gemacht und tritt danach in Kraft.

Der Ausschuss für Verwaltung, Wirtschaft und Gesundheit hat in seiner Sitzung vom 05.10.2015 (DS-Nr. 115/2015) dem Kreistag einstimmig die Neufassung der Gebührensatzung einschließlich des Gebührenverzeichnisses empfohlen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Neufassung der Gebührensatzung des Landkreises einschließlich des Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, entsprechend der Anlage 2.